

Durchführungsbestimmungen für Sachsen-Anhalt

Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO)

vom 3.Mai 2002.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Artikel 32 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten

Die Überwachung der Erfüllung der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Anforderungen wird,

1. den unteren Bauaufsichtsbehörden und für Vorhaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 35 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), in der jeweils geltenden Fassung den oberen Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich der §§ 3 bis 8 und 16 Abs. 2 bis 18 EnEV,
2. der gemäß § 8 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert am 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Denkmalschutzbehörde hinsichtlich des § 16 Abs. 1 EnEV, soweit für die Anlage nicht eine Baugenehmigung nach § 77 BauO LSA, eine Zustimmung nach § 82 BauO LSA oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist,
3. den Bezirksschornsteinfegermeistern hinsichtlich des § 9 Abs.1 EnEV und
4. in Verbindung mit § 20 Abs. 4 BauO LSA dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin hinsichtlich des § 15 Abs. 3 EnEV

übertragen.

§ 2

Nachweise

(1) Für alle in den Geltungsbereich der EnEV fallenden Gebäude sind die Nachweise des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 3 EnEV und des Transmissionswärmeverlustes nach §§ 3 oder 4 EnEV im Auftrag der Bauherrin/Eigentümerin oder des Bauherrn/Eigentümers von einem Bauvorlageberechtigten nach § 71 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 BauO LSA zu erstellen;

es können geeignete Sachverständige zur Erarbeitung der Nachweise herangezogen werden. Die Nachweise sind von der oder dem Bauvorlageberechtigten sowie den Sachverständigen zu unterzeichnen.

(2) Die Nachweise sind:

1. eine Zusammenstellung über die wärmeübertragenden Umfassungsflächen, ihre Wärmedurchgangskoeffizienten und ein rechnerischer Nachweis über die Einhaltung des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlustes nach EnEV,
2. die Festlegung der Anlagenaufwandszahl für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung nach Anhang 1 Nrn. 2 oder 3 EnEV in Verbindung mit DIN V 4701-10,
3. ein Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach § 13 EnEV in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis) vom 07. März 2002 (Bundesanzeiger Nr. 52 S. 4865).

Für den Energie- oder Wärmebedarfsausweis sind die im Anhang zur AVV Energiebedarfsausweis aufgeführten Muster A oder B zu verwenden. Die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Nachweise haben den klimabedingten Wärme- und Feuchteschutz zu berücksichtigen.

Die DIN-Norm V 4701-10 ist im Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der EnEV gestellt werden, sind die für eine Bewertung erforderlichen Nachweise entsprechend §§ 20 bis 28 BauO LSA zu führen.

§ 3

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Die oder der Bauvorlageberechtigte muss die Erfüllung der Anforderungen des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes bescheinigen. Die Nachweise nach § 2 Abs. 2

Satz 1 sind von der Bauherrin/Eigentümerin oder dem Bauherrn/Eigentümer vorzuhalten.

Die Nachweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die oder der Bauvorlageberechtigte hat sich während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ausgeführt werden; sie oder er hat nach Fertigstellung der Bauvorhaben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

(3) Die beauftragten Fachbetriebe haben unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten nach § 8 Abs. 1 EnEV der Bauherrin/Eigentümerin oder dem Bauherrn/Eigentümer in einer schriftlichen Erklärung (Unternehmererklärung) zu bestätigen, dass die von ihnen

eingebauten oder geänderten Bauteile den Anforderungen des Anhangs 3 EnEV entsprechen.

(4) Die beauftragten Fachbetriebe haben unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten des erstmaligen Einbaus oder des Austausches von Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung der Bauherrin/Eigentümerin oder dem Bauherrn/Eigentümer in einer Unternehmererklärung zu bestätigen, dass die die Anlagen betreffenden Mindestanforderungen der EnEV erfüllt sind.

Zusätzlich ist in der Unternehmererklärung die Anlagenaufwandszahl e_p für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EnEV in Verbindung mit Anhang 1 Nrn. 2 oder 3 EnEV sowie DIN V 4701-10: 2001-02 Nr. 4.2.6 anzugeben.

(5) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 und der Energie- oder Wärmebedarfsausweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 sind von der Bauherrin/Eigentümerin oder dem Bauherrn/Eigentümer der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 86 Abs. 1 sowie in Verbindung mit § 68 Abs. 7 BauO LSA) oder nach der Änderung des Gebäudes, unverzüglich zu übergeben.

§ 4

Beteiligung des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Im Rahmen seiner Kehr- und Überwachungsaufgabe hat der Bezirksschornsteinfegermeister die Eigentümerin oder den Eigentümer eines Gebäudes auf die Einhaltung der in § 9 Abs. 1 EnEV festgesetzten Anforderung zur Außerbetriebnahme von vor dem 1. Oktober 1978 eingebauten oder aufgestellten Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, frühzeitig schriftlich hinzuweisen.

(2) Die Bezirksschornsteinfegermeister haben bei einer Fristüberschreitung die Eigentümerin oder den Eigentümer schriftlich aufzufordern, der Verpflichtung zur Außerbetriebnahme innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen.

Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht binnen der gesetzten Frist, hat er die zuständige Bauaufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 5

Prüfung der Nachweise

Eine Prüfung der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 erfolgt im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Anträge auf Ausnahme nach § 16 EnEV oder Befreiung nach § 17 EnEV sind mit den erforderlichen Nachweisen, Bescheinigungen, Gutachten und Bestätigungen bei den nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zuständigen Behörden einzureichen.

(2) Die Bauherrin/Eigentümerin oder der Bauherr/Eigentümer hat das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen (§ 16 Abs. 1 und 2 EnEV) oder der Voraussetzungen für eine Befreiung wegen besonderer Umstände, die durch unangemessenen Aufwand zu einer unbilligen Härte führen (§ 17 EnEV) durch ein Gutachten einer sachverständigen Stelle nachzuweisen. Bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 EnEV genügt als Nachweis die Bestätigung durch das ausführende Fachunternehmen.

(3) Ist für die Maßnahme nach EnEV eine Baugenehmigung nach § 77 BauO LSA, eine Zustimmung nach § 82 BauO LSA oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung oder eine Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich, so ist über den Antrag im Baugenehmigungs-, Zustimmungs- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Die Baugenehmigung nach § 77 BauO LSA, die Zulassung nach § 82 BauO LSA oder die Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 16 oder Befreiung nach § 17 EnEV.

(4) Die sachverständigen Stellen nach Absatz 2 werden vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 die Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 die Bescheinigungen, die Unternehmererklärungen und den Energie- oder Wärmebedarfsausweis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt,
3. entgegen § 13 Abs. 4 EnEV den Energie- oder Wärmebedarfsausweis Käufern, Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäudes auf Anforderung nicht zur Einsichtnahme zugänglich macht.

§ 8**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird § 3 Abs. 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 476), vorbehaltlich Absatz 2 aufgehoben.

(2) Soweit die Vorschriften der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121), aufgehoben durch § 20 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085), und der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851), aufgehoben durch § 20 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085), gemäß § 19 EnEV auch nach dem In-Kraft-Treten der EnEV in Einzelfällen weiter anzuwenden sind, ist für den Vollzug die in Absatz 1 Satz 2 genannte Vorschrift weiterhin anzuwenden.

Magdeburg, den 3.Mai 2002

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Höppner

Budde